

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3ec98c51-1b83-3cbb-9add-35496153ac27>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen (TRGS 561)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 561
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 2 TRGS 561 - Begriffsbestimmungen

(1) In dieser TRGS sind die Begriffe so verwendet, wie sie im "Begriffsglossar zu den Regelwerken der [Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#), [Biostoffverordnung \(BioStoffV\)](#) und GefStoffV des ABAS, ABS und AGS" bestimmt sind <sup>2</sup>.

(2) Ein niedriges Risiko liegt unterhalb der Akzeptanzkonzentration vor, das mittlere Risiko umfasst den Bereich zwischen der Akzeptanz- und der Toleranzkonzentration. Ein hohes Risiko besteht oberhalb der Toleranzkonzentration, des AGW oder des Beurteilungsmaßstabes.

(3) Im Übrigen sind in dieser TRGS Begriffe in folgendem Sinn verwendet. Krebserzeugende Metalle und anorganische Verbindungen sind:

1. Krebserzeugende Metalle der Kategorie 1A oder 1B und ihre anorganischen Verbindungen, für die eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) samt Toleranzkonzentration und Akzeptanzkonzentration gemäß des Risikokonzepts nach TRGS 910, ein risikobezogener Beurteilungsmaßstab <sup>3</sup> oder ein AGW gemäß TRGS 900 abgeleitet wurde.
2. Metalle und ihre anorganischen Verbindungen ohne ERB, die gemäß der [CLP-Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) als karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie 1A oder 1B oder der TRGS 905 "Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach [§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV](#)" als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind. <sup>4</sup>
3. In der [CLP-Verordnung](#) und in der TRGS 905 nicht genannte, aber auf dem Markt befindliche Metalle oder ihre anorganischen Verbindungen, die der Hersteller bzw. Importeur als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B eingestuft hat (gemäß Sicherheitsdatenblatt).
4. Legierungen und Gemische, die wegen ihres Gehaltes an krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind ( $\geq 0,1$  Gew.%, bzw. spez. Konzentrationsgrenze in [Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung](#)). Legierungen können grundsätzlich als homogene Gemische der enthaltenen Metalle betrachtet werden.

(4) Auch aus nicht eingestuften Stoffen, Erzen/Gemischen/Legierungen und Erzeugnissen können bei bestimmten Tätigkeiten krebserzeugende Metalle und ihre anorganischen Verbindungen entstehen oder freigesetzt werden, z. B. durch thermische oder mechanische Bearbeitungsverfahren.

(5) Im Folgenden werden in dieser TRGS die krebserzeugenden Metalle und ihre anorganischen Verbindungen als "krebserzeugende Metalle" bezeichnet.

(6) Kriterium für die Aufnahme als Verfahren und Tätigkeit mit relevanter Exposition in diese TRGS ist das Vorhandensein von Daten, die eine Bewertung hinsichtlich der Einhaltung der jeweiligen Beurteilungsmaßstäbe (Toleranzkonzentration, AGW, Beurteilungsmaßstab) ermöglichen.

---

#### Fußnoten

<sup>2</sup> [https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/Glossar/Glossar\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/Glossar/Glossar_node.html).

<sup>3</sup> <https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AGS/Beurteilungsmaassstaebe.html>.

<sup>4</sup> <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-905.html>.